

Fälle aber nicht. Unzweifelhaft aber gibt es manche ungewöhnliche Sachen, bezüglich derer sich auch ein Beichtvater in unverschuldeter Unwissenheit befinden kann. Andere Dinge aber gibt es, die so gewöhnlich sind, daß ein Priester, vorausgesetzt, daß seine Geisteskräfte nicht durch Alter gelitten haben, darüber ohne schwere Schuld nicht in Unkenntnis sein kann. Manche Einzelheiten kann es auch geben, von denen es schwer zu bestimmen ist, ob ihre Unkenntnis schwer sündhaft ist oder nicht. Viel wird dabei auch abhängen von der theologischen Ausbildung der Priester in der betreffenden Zeit, in der betreffenden Diözese oder in der betreffenden Ordensgenossenschaft. — *Kann man nun nach kluger Abwägung aller Umstände mit gutem Grunde annehmen, daß der Beichtvater, welcher die verkehrte Entscheidung gab, sich in keiner schwer sündhaften Unwissenheit befunden habe, dann braucht er nicht angezeigt zu werden, weil keine schwer sündhafte Verschuldung von seiner Seite vorlag.*

10. „Wenn die in der letzten Nummer vertretene Ansicht richtig ist, dann könnte ja *kein Priester* vor einer falschen Anzeige sicher sein.“

Es ist natürlich, daß der Beichtvater, welcher das Beichtkind über die Anzeigepflicht belehrt, auch in diesem Fall, wie bei der Sollizitation überhaupt, alles genau untersuchen muß, damit kein Unschuldiger angezeigt wird. Im übrigen wird sich aber ein unschuldiger Beichtvater gegen eine böswillige Anzeige in unserem Falle viel leichter verteidigen können als in anderen Fällen der Sollizitation. Gewöhnlich wissen nämlich die Konfratres genau, welche Ansicht ein Priester über Pollution und Onanismus hat. Da kann der unschuldig Angezeigte verhältnismäßig leicht durch Zeugenaussagen der Konfratres seine Unschuld beweisen. Böswillige Personen werden dies meistens auch ganz gut einsehen und, wenn sie dem Priester schaden wollen, nicht oft durch eine solche Anzeige schaden.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone, O. M. Cap.

(Beicht in einem Mädchenpensionat.) I. In einem einer weiblichen religiösen Genossenschaft anvertrauten Mädchenpensionat war Titus als Religionslehrer für die Zöglinge angestellt. Eines Tages äußerte Titus der Vorsteherin des Institutes, Schwester Direktrix, gegenüber, daß es im Interesse der einheitlichen Seelenleitung gut sei, wenn den internen wie auch den den Unterricht besuchenden externen Schülerinnen die Beicht beim eigenen Religionslehrer warm empfohlen würde. Schwester Direktrix erfüllte diesen Wunsch und gab Auftrag, die Zöglinge zur Beicht beim Religionslehrer zu dirigieren. Eines Tages kommt Schwester Justa, eine der Lehrerinnen, einen Ausgang in die Stadt benützend, zu Cajus, einem zur Abnahme der Schwe-

sternbeichten in besonderen Fällen vom Bischof aufgestellten Beichtvater und bittet um Rat, was sie tun solle, da ein Zögling sie dringend gebeten habe, ihm die Beicht bei einem anderen Geistlichen zu ermöglichen, denn es handle sich um eine Reihe sakrilegischer Beichten und Kommunionen wegen Verschweigens von schweren Sünden. Cajus bedeutete der Schwester Justa, sie möchte, den Namen des Zöglings streng geheimhaltend, die Tragweite der getroffenen Maßnahmen der Schwester Direktrix an diesem Falle aufzeigen und dieselbe ersuchen, daß allen Zöglingen das Beichten bei einem anderen Beichtvater leicht gemacht werde. So geschah es auch, aber Schwester Justa erhielt von Schwester Direktrix die Antwort: „Sie haben sich nicht in Dinge einzumischen, die Ihren Unterricht nicht berühren.“ Auf die Verantwortung der Schwester Justa hin ging dann der betreffende Zögling, einen Ausgang zum Zahnarzt benützend, in der Pfarrkirche bei Cajus zur Beicht.

Allein die Tatsache der Beicht wie auch der Besuch der Schwester Justa bei Cajus blieben nicht verschwiegen, denn diese wurden von einer dem Kloster nahestehenden frommen Frau bemerkt, die in einer Unterredung, wenn auch ohne schlimme Absichten, die Bemerkung machte, daß sie Schwester Justa und den Zögling kürzlich in der Stadt gesehen habe; Schwester Direktrix erfuhr so auch, wo die zwei waren. Schwester Justa wurden nun, da sie als Lehrerin mit den staatlichen Examina nicht leicht ersetzt und daher nicht ganz abgesetzt werden konnte, verschiedene Unterrichtsstunden abgenommen, um den Verkehr zwischen ihr und den Zöglingen möglichst einzuschränken. Wie ist das Verhalten von Titus, Cajus und der Schwestern Direktrix und Justa zu beurteilen?

II. Im vorliegenden Falle handelt es sich zunächst um eine Beichtangelegenheit in einem Institut. Da das kirchliche Recht keine besonderen Grundsätze für die Aufstellung von Beichtvätern für solche Anstalten aufweist, so müssen wir den Geist der kirchlichen Gesetzgebung zu erfassen suchen und aus diesem heraus den Fall beurteilen.

Im Gegensatz zum mittelalterlichen Rechte, das noch im 13. Jahrhunderte die Ablegung der Beicht bei einem andern als dem vom Bischof speziell verordneten Seelsorger nicht ohne die Erlaubnis des letzteren gestattete, vertritt die Kirche seit dem Auftreten der Franziskaner und Dominikaner, die vom Heiligen Stuhle mit dem Privilegium ausgestattet waren, überall beicht-hören zu können, den Standpunkt, daß die Gläubigen nicht bloß ihrem eigenen Seelsorger, sondern auch jedem andern bevoll-mächtigten Priester ihre Sünden beichten könnten. Johannes XXII. verwarf auch ausdrücklich die Lehre des Pariser Theologen Johannes de Poliac, der die Ansicht vertrat, ein Pönitent, der seine Sünden bei einem andern Priester als seinem

eigenen Seelsorger gebeichtet habe, müsse dieselben nochmals der Schlüsselgewalt seines eigenen Seelsorgers unterwerfen. Das neue kirchliche Gesetzbuch hält an der seit dem späteren Mittelalter von der Kirche vertretenen Lehre fest und bestimmt in can. 905: „*Cuivis fideli integrum est confessario legitime approbato etiam alius ritus, cui maluerit peccata sua confiteri.*“ Dieser Grundsatz gilt heute für alle Kleriker und Laien, eine Ausnahme besteht nur für die Mitglieder der religiösen Genossenschaften und die Alumnen der Seminarien.

Für die klerikal-religiösen und die Seminaristen gilt als Grundsatz, daß ihnen mehrere oder wenigstens zwei Beichtväter zur Verfügung gestellt werden, unter denen sie frei wählen können (can. 518, § 1; 1358). Für die Seminaristen verordnet der Kodex außerdem noch die Aufstellung weiterer Beichtväter, zu denen die Alumnen frei hinzutreten können. Wohnen diese außerhalb des Seminars und wünscht ein Alumnus einen solchen zu sprechen, so soll ihn der Seminarrektor rufen lassen „*nullo modo petitionis rationem inquirens neque se aegre id ferre demonstrans*“; wohnen diese Beichtväter im Seminar selbst, so steht jedem Alumnus der Zutritt zu denselben frei „*salva Seminarii disciplina*“ (can. 1361, §§ 1, 2). Daß die Seminaristen, wenn sie sich mit Erlaubnis des Rektors außerhalb des Seminars befinden, auch jederzeit bei einem ganz beliebigen Beichtvater beichten können, ist selbstverständlich.

Für die klerikal-religiösen gilt der Grundsatz, daß sie unter mehreren Beichtvätern die Auswahl haben müssen; außerdem aber haben sie noch das Recht, innerhalb der Klausur und ebenso, wenn sie sich mit Erlaubnis ihrer Obern zum Ausgehen außerhalb derselben befinden, ohne spezielle Erlaubnis der Obern bei jedem approbierten Priester, auch einem solchen aus einem andern Ritus, sei er nun aus ihrer eigenen oder aus einer anderen Genossenschaft oder gar aus dem Weltklerus „*ad suae conscientiae quietem*“ zu beichten (can. 518, § 1; 519).

Dagegen sind die Mitglieder der laikalen und ebenso die Novizen sämtlicher männlichen Genossenschaften sowie auch die Professinnen und Novizinnen aller weiblichen Genossenschaften an sich an den einen für sie aufgestellten Beichtvater gebunden (can. 528, 566, § 2, n. 1, 520, § 1). Aber auch allen diesen gibt das Recht die Möglichkeit, ohne spezielle Erlaubnis der Ordensobern aus besonderem Grunde bei einem andern Beichtvater zu beichten (can. 519, 566, § 2; 521—523); wenn die weiblichen Professinnen dies ständig tun wollen, benötigen sie hiezu die Erlaubnis des Bischofs (can. 520, § 2); der völligen Gewissensfreiheit der Mitglieder der männlichen laikalen Genossenschaften trägt der Kodex in der Weise Rechnung, daß er in can. 528 noch bestimmt: „*et si religiosus aliquem specialem confessarium expostulet, illum Superior concedat, nullo modo petitionis ratio-*

nem inquirens neque id aegre ferre demonstrans.“ Außerdem bestimmt can. 2414 noch zum Schutze der Gewissensfreiheit in den Frauenklöstern, daß eine Oberin, die sich gegen die durch die can. 521, 523 den Schwestern gewährte Gewissensfreiheit verfehlt, vom Bischof zunächst gemahnt und im Wiederholungsfalle von ihrem Amte als Oberin unter sofortiger Benachrichtigung des Heiligen Stuhles entfernt werden solle.

Fassen wir diese Darlegungen zusammen, so ergibt sich, daß der Kodex den innerhalb einer Klausur oder eines Internates lebenden Gläubigen zwar gewisse Beschränkungen in der freien Wahl des Beichtvaters auferlegt, ihnen aber doch andererseits dadurch volle Gewissensfreiheit einräumt, daß sie teilweise unter völliger Umgehung der Obern einen Beichtvater aufsuchen oder jederzeit einen anderen wünschen können und der Obere verpflichtet ist, einen solchen zu rufen und über das Begehren nicht ungehalten sein darf. Dieses letztere betont der Kodex an nicht weniger als sechs Stellen (can. 521, § 3, 522, 523, 528, 566, § 2, n. 3, 1361, § 2). Selbstverständlich darf der Obere auch die Gründe der Bitte nicht zu ermitteln suchen.

Die Frage, ob ein Religiöse oder ein Seminarist von seinem Obern verlangen kann, daß er zum Zwecke der Beicht ausgehen kann, entscheidet der Kodex nicht. Eine Entscheidung der S. Congregatio Religiosorum vom 1. Dezember 1921 aber erklärt, daß weder für den Bischof noch auch für die Oberinnen der Schwesternhäuser eine Pflicht bestehe, dafür zu sorgen, daß die Schwestern Gelegenheit haben, ohne Wissen der Oberin von der ihnen durch can. 522 eingeräumten Freiheit Gebrauch zu machen und daß noch viel weniger in der Disziplin der Klausur etwas zu ändern sei (Archiv für katholisches Kirchenrecht II, 1922, S. 84). Ein striktes Recht auf die Gewährung der Bitte um Ausgang zum Zwecke der Beicht räumt somit das Recht den Religiösen nicht ein. Auf der anderen Seite aber vertreten die hervorragendsten Kanonisten den Standpunkt, daß der Ordensobere die Erlaubnis zum Zwecke der Beicht ausgehen zu können, zu geben verpflichtet sei, wenn nicht „iusta causa ex communi ordinis ratione vel ex persona petentis manans“ dem Ausgange entgegenstehe (A. Vermeersch, Periodica de re canonica et morali VII/30, IX/11; Entwurf zum Kodex aus den Jahren 1914 und 1916 can. 519, § 3: „Ast certo, contra intentionem Ecclesiae ageret Superior, qui nulla abusus ratione id suadente, arbitrarie prohiberet religiosis, egressum e domo causa confessionis, si aliunde occasio egrediendi, vel ratione ministerii vel alia de causa, eis esset defutura. Meminisse juvabit, summum jus, quandoque, summam iniuriam esse“ bei S. Goyeneche, Commentarium pro Religiosis III, 1922, p. 82).

Da die Zöglinge eines Pensionats weder zu den Religiösen noch zu den Alumnen eines Seminars gehören, so gilt für sie

an sich nur can. 905, der ihnen in der Wahl des Beichtvaters volle Freiheit einräumt. Da man sich aber einerseits nicht verhehlen darf, daß in einem Internat die völlig freie, ungehemmte Ausübung dieses Rechtes zu Unzuträglichkeiten und nicht unerheblichen Störungen der Disziplin führen würde, und andererseits, wenn im Kodex über eine Sache eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, „norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus“, so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir die oben für die Religiösen, Novizen und Seminaristen angegebenen Grundsätze unter Einschluß und Wahrung aller der diesen zukommenden Freiheiten auf die Zöglinge unseres Instituts applizieren.

Als unabänderliche Grundsätze des kanonischen Rechts für das Beichtrecht der Zöglinge eines Instituts müssen somit folgende Sätze gelten:

1. Sämtliche Zöglinge haben jederzeit die Auswahl unter wenigstens zwei Beichtvätern (vgl. can. 518, § 1, 1358).
2. Den einzelnen Zöglingen muß es möglich sein, ohne Erlaubnis der Institutsvorsteherin zur Beruhigung des Gewissens auch bei anderen als den speziell für die Zöglinge aufgestellten Beichtvätern zu beichten (vgl. can. 519, 522, 566, 1361, § 1, 2).
3. Wenn ein Zögling dauernd einen besonderen Beichtvater wünscht, so hat die Vorsteherin ihn zu gewähren, ohne sich darüber unwillig zu zeigen (vgl. can. 520, § 2, 528).
4. Die Beicht außerhalb des Instituts zu versagen, ist die Vorsteherin berechtigt, wenn die gemeinsame Disziplin des Hauses ein solches Verbot erfordert, oder wenn besondere Gründe seitens des betreffenden Zöglings vorliegen, die es ratsam erscheinen lassen, die Bitte nicht zu gewähren.

Der zuerst genannten Forderung wird in praxi am besten in der Weise entsprochen, daß die dazu Verpflichteten Sorge tragen, daß entweder immer wenigstens zwei Beichtväter zu gleicher Zeit zum Beichtthören bereit sind, oder daß wenigstens zwei Beichtväter wochenweise abwechseln. Was die zweite und dritte Forderung anlangt, so müssen sich die Zöglinge jederzeit an die Vorsteherin mit der Bitte um einen Beichtvater wenden können und diese ist verpflichtet, den gewünschten Beichtvater zu rufen; irgend welche Äußerung des Unwillens über das Begehren des Zöglings ist ihr untersagt. Da es jedoch nicht bloß den männlichen und weiblichen Religiösen, sondern vielmehr noch den Zöglingen eines Instituts in der Regel äußerst schwer fällt, bei der Vorsteherin die Bitte um einen Beichtvater vorzubringen, so ist es am besten, wenn man von vornherein dafür sorgt, daß auch den Zöglingen eines Instituts eine gewisse Auswahl von Beichtvätern geboten wird; die Obern sollten hier das Wort des Herrn vor Augen haben und befolgen: „Was ihr wollt,

daß euch die Leute tun, so tuet auch ihr ihnen desgleichen“ (Mt 7, 12; Lk 6, 31).

III. Diesen vom kanonischen Recht geforderten Grundsätzen entsprachen nun freilich die von Titus und im Anschluß an ihn von Schwester Direktrix vertretenen Anschauungen keineswegs. Titus ist sein Verhalten um so schlimmer anzurechnen, da er als Priester die Grundsätze des kanonischen Rechtes über die Gewissensfreiheit kennen mußte. Er hat durch sein Verhalten gezeigt, daß er zum Beichtvateramt wenigstens in einem Institute ungeeignet ist.

Vom Vergehen wegen Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit ist aber auch Schwester Direktrix nicht freizusprechen; sie mußte doch wissen, daß den Zöglingen allerwenigstens die auch den Schwestern zukommende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zu gewähren sei. War es schon ein Verstoß gegen die den Zöglingen zukommende Gewissensfreiheit, wenn sie diesen den Titus als allein geeigneten Beichtvater darstellte oder darstellen ließ, so hätte sie der Empfehlung des einen oder anderen Beichtvaters noch beifügen müssen, daß die Obern verpflichtet seien, dem Wunsche eines Zöglings, sei es in einem einzigen Falle oder dauernd, bei einem anderen Beichtvater beichten zu können, Rechnung zu tragen und den gewünschten zur Entgegennahme der Beicht in der Institutskapelle in Kenntnis zu setzen. Es wäre überhaupt gut gewesen, wenn Schwester Direktrix das Verhalten des Titus benützt hätte, später einmal den Zöglingen einige Mitteilungen über die ihnen zustehende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zu machen und sie über diese Dinge aufzuklären.

Wenn Schwester Direktrix in den Äußerungen der Schwester Justa eine Einmischung derselben in Dinge, die sie nicht berühren, sah, so ist auch dies zu beanstanden. Eine solche lag in Wirklichkeit nicht vor, denn die Sorge dafür, daß in einem Pensionat den Zöglingen die durch das kanonische Recht gewährte Freiheit in der Wahl des Beichtvaters zukomme, ist an sich nicht Sache der Pensionatsvorsteherin, sondern Sache der die Kirche leitenden Geistlichkeit, also des Bischofs und der von diesem aufgestellten Seelsorger. Wenn sich Schwester Justa nicht gleich an die höheren Vorgesetzten wandte, so geschah ihr Vorgehen nur aus Rücksicht für Titus und das Institut, wofür man ihr hätte dankbar sein sollen. Ihre Verpflichtung, die Verfehlungen des Titus und ihrer Mitschwester Direktrix den kompetenten Obern, da sie die Religion und den Glauben schädigen und geradezu in Gefahr bringen konnten, denunzieren zu müssen, wird man nicht leugnen können; stellt doch can. 1935, § 2, als Grundsatz auf: „*Obligatio denuntiationis (delicti alterius) urget quotiescumque ad id quis adigitur . . . ex ipsa naturali lege ob fidei vel religionis periculum.*“

Diese Verpflichtung der Schwester Justa konnte aber aufgeschoben werden, wenn sie selbst bereit war, Vorstellungen zur Beseitigung der Mißstände, sei es bei Titus oder der Schwester Direktrix, zu unternehmen.

Wenn Schwester Direktrix schließlich Schwester Justa zur Strafe für ihre Einnischung einige Stunden abnimmt, so hat sie auch hiemit ihre Kompetenzen überschritten. Wenn auch die Ordensobern berechtigt sind, die von ihnen eingesetzten Lehrerinnen jederzeit aus dem ihnen anvertrauten Amte zu entfernen, so darf dies doch nur geschehen aus einer gerechten Ursache unter Berücksichtigung des guten Namens der betreffenden Schwester, es sei denn, daß diese sich wirklich verfehlt hätte. Eine Verfehlung liegt aber bei Schwester Justa nicht vor, sie hat vielmehr nur ihre Pflichten erfüllt. Daher bleibt Schwester Direktrix verpflichtet, den dieser Schwester an ihrem guten Rufe durch die Absetzung entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Auf den guten Ruf, das teuerste und kostbarste der Güter, die wir besitzen, hat auch die Ordensperson ein Recht; ja, es ist ihr nicht gestattet, diesem Rechte zu entsagen, es sei denn, daß dies aus einem sehr edlen Beweggrunde geschehe, um einen Akt der Vollkommenheit zu üben, aber auch dann dürfte dies nur geschehen unter der Bedingung, daß der gute Name der Gemeinde keinen Schaden leiden und daß den übrigen Mitgliedern der Genossenschaft kein Ärgernis gegeben würde; daraus folgt, daß auch den Obern nichts mehr am Herzen liegen muß, als die Bewahrung des guten Namens aller Mitglieder der klösterlichen Familie.¹⁾ Dieser Verpflichtung der Schwester Direktrix, Schwester Justa ihren guten Namen in der Genossenschaft wieder zu verschaffen, kommt diese durch einen besonderen Erweis des Wohlwollens, wohl am besten durch Übertragung weiterer Stunden nach.

Wenn Cajus der Schwester Justa den Rat gab, den Namen des Kindes streng geheimhaltend, die Tragweite der getroffenen Maßnahmen der Schwester Direktrix an dem leidigen Vorkommnisse aufzuzeigen, so darf ihm hieraus kein Vorwurf gemacht werden. An sich hätte es zwar genügen sollen, wenn Schwester Justa einfach darauf aufmerksam gemacht hätte, daß die im Institut in neuerer Zeit bestehende Beichtpraxis zu schweren Mißständen führen müsse und daß es Pflicht sei, dafür zu sorgen, daß auch hier die den Zöglingen nach kanonischem Recht zukommende Freiheit in der Wahl des Beichtvaters gewährt werde. Allein bei dem Stand der Dinge war zu erwarten, daß ein solch allgemeiner Hinweis nicht zur Beseitigung der für die Zöglinge entstandenen Nachteile führen würde. Das Vorkommnis ohne

¹⁾ Vgl. Regeln und Konstitutionen der Kongregation des Allerheiligsten Erlösers, Dülmen 1896, S. 33; *J. Pejška*, *Jus canonicum Religiosorum*, 3. ed. Freiburg i. Br. 1927, p. 122.

Nennung des Namens des betreffenden Zöglings durfte Schwester Justa in diesem Falle mittheilen, gilt doch die Mittheilung eines Geheimnisses an die Vorgesetzten als gestattet, wenn dadurch schwere Nachteile für eine Kommunität oder für Private beseitigt werden können.

Schwester Justa benützte einen Ausgang in die Stadt zu einem Besuche bei Cajus. Durfte sie diesen Besuch bei Cajus ohne die Erlaubnis der Oberin machen? Nach can. 522 war Schwester Justa berechtigt, ohne jede Erlaubnis der Oberin bei jedem für Frauen approbierten Beichtvater in einer Kirche oder in einem anderen zum Beichthören legitimen Orte zu beichten und hiebei ihre Gewissensanliegen vorzubringen. Eine solche Beicht darf aber auch stattfinden zu einer Zeit, in der sonst die Beichtväter nicht im Beichtstuhl sitzen, so daß also eine Schwester, die gemäß can. 522 beichten will, genötigt ist, vorher in das Wohnhaus des gewünschten Beichtvaters zu gehen, um hier diesen zu holen. In unserem Falle öffnete Cajus selbst die Thüre und als Schwester Justa ihr Anliegen, ihn in einem Gewissensfalle um Rat fragen zu wollen, vorgebracht hatte, sagte dieser: „Wir können die Sache auch hier erledigen, auch wenn Sie beichten wollen.“ Daß eine Beicht in der Wohnung des Cajus gültig gewesen wäre, steht außer allem Zweifel; can. 521, kraft dessen Cajus die Beicht entgegengenommen hätte, beschränkte ja die Jurisdiktion nicht auf die Kirche oder einen zum Beichthören bestimmten legitimen Ort. Dafür, daß kein Beichtstuhl notwendig war, konnte sich Cajus auf can. 910, § 1, berufen, der das Beichthören von Frauen außerhalb des Beichtstuhles bei „*infirmis aliave vera necessitas*“ gestattet; auf eine gewisse Notwendigkeit der Beicht im Hause konnte Cajus hinweisen, weil zu befürchten war, es möchte sonst die Tatsache der geheimen Beicht leicht bekannt werden, und dadurch der Schwester Nachtheil entstehen. Den männlichen Genossenschaften gestattet zwar das kirchliche Recht, daß deren Mitglieder ohne Erlaubnis der Obern bei einem vom Bischof approbierten Priester in dessen Wohnung auch außerhalb des Klosters beichten, und die Konstitutionen mancher Genossenschaften fügen ergänzend hinzu, daß die Pönitenten nicht bloß zur eigentlichen Beicht, sondern auch zur Besprechung von Gewissensangelegenheiten ohne Erlaubnis der Obern innerhalb des Klosters in die Zellen der zum Beichthören approbierten Priester eintreten können. Hätte es sich also in unserem Falle um einen männlichen Religiösen gehandelt, so wäre sicherlich gegen die Besprechung, beziehungsweise Beicht bei Cajus in seiner Wohnung nichts einzuwenden. Bei den Schwestern erscheint das Recht offenkundig strenger. Manche Konstitutionen gestatten zwar, obwohl dies an sich selbstverständlich ist, daß die Schwestern mit Erlaubnis der Oberin in Sachen ihres Seelenheiles mit dem Beichtvater

ohne Beisein einer anderen Schwester in den Sprechzimmern des Klosters reden dürfen, aber die Beicht zur Beruhigung des Gewissens ohne Wissen der Oberin bei einem nicht speziell für die Schwestern approbierten Beichtvater erlaubt das kanonische Recht nur in der Kirche oder an einem zum Beichthören legitimen Orte, und diese Vorschrift ist so streng, daß eine anderswo abgelegte Beicht geradezu nichtig wäre. Die Unterredung der Schwester Justa geschah zwar ohne Erlaubnis ihrer Oberin, aber sie erfolgte mit einem speziell für ihre Kongregation approbierten Beichtvater; aus diesem letzteren Grunde und, da es sich nur um einen einzelnen Fall, in dem es zudem keine Zeit zu verlieren galt, handelte, wird man nichts dagegen einwenden können, wenn Schwester Justa auf das Ansinnen des Geistlichen einging und die Sache in der Wohnung des Geistlichen erledigte. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß sowohl die Geistlichen wie auch die Klosterfrauen solche Unterredungen im Hause des Geistlichen tunlichst zu meiden haben, da sie leicht Anlaß zu Redereien geben und bisweilen aus an sich einwandfreien Dingen Schlimmeres entsteht.

Zur Beseitigung der vorgenannten Mißstände ist nicht bloß der Heilige Stuhl, sondern auch der Diözesanbischof befugt; dies nicht bloß dann, wenn es sich um eine Kongregation diözesanen Rechts handeln, sondern auch wenn eine solche päpstlichen Rechts in Frage kommen sollte. Der Fall spielt in einem Pensionat, die ja alle unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen; dieser hat hier nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zu wachen, daß nichts gegen den Glauben und die guten Sitten geschehe und gelehrt werde und daß die Grundsätze der von der Kirche vorgeschriebenen Disziplin beachtet und beobachtet werden. (Leo XIII. „*Conditae a Christo*“ vom 8. Dezember 1900, § 2, n. X., *Codicis Juris Canonici fontes* III, Romae, 1925, n. 644; can. 1381, § 2, 1382, 336, § 2, 343, § 1.) Soweit Schwester Direktrix allein in Frage kommt, sind auch die Ordensobern einzugreifen berechtigt, bezw. verpflichtet; hier handelt es sich ja nicht um eine Glauben und Sitten berührende Sache, bei der ihnen die Einmischung kraft des can. 501, § 1, verboten wäre, sondern um die pflichtmäßige Beobachtung der Kirchengesetze und der kirchlichen Disziplin.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Form der Eheschließung für die „nati ab acatholicis“, can. 1099, § 2.) In der ersten Instanz des bischöflichen Gerichtes zu V. wurde am 6. Mai 1930 folgender Ehefall verhandelt: *Karl M., protestantisch*, hatte am 21. Juli 1919 die ledige *Berta O. in der protestantischen Kirche zu S. geheiratet*. Berta hatte eine eigene Vergangenheit: ihr Vater Xaver war katholisch gewesen; ihre